Boigtländischer Anzeiger.

32. Stuck.

Plauen, Sonnabends den 7. August 1824.

Rreishauptmannschaftliche Bekanntmachung. (Befcluß.)

8) Die Mulger und Bierbrauer haben Achtung ju geben, daß die Darre und die Brenns Defen allegeit tuchtig und wohl verwahrt find, fodann aber beim Darren und Brauen Die Gewalt des Feuers mobl ju beobachten, auch jum Feuermachen, Unterhalten und Ausloschen, tuchtige Mannepersonen ju gebrauchen.

9) Un ben Orten, mo die Unterthanen das Brauen haben, find die Privatdarren gangs Uch abjuschaffen und bagegen gemeinschaftliche Darren an Orten, wo es ohne Gefahr gesches

ben fann, angulegen.

10) Wie überhaupt Waschkeffel und Brandwein; Blagen an feinen gefährlichen Ort ju fegen find; Alfo haben auch alle Laboranten und Brandweinbrenner in feinen andern, als

Beuerfesten Gemolben ihre Sandthierung ju treiben.

II) Die Gaffwirthe, Wein: Bier, und Brandweinschenfen follen auf ihre Fremden und Gafte, daß fie mit Feuer und Licht bebutfam umgeben, Acht geben; inebefondere, daß fie mit brennender Pfeife im Sause herumgeben, oder fich wohl gar auf Die Streu und in Die Ställe Damit begeben, Durchans nicht geftatten.

12) Mit Bulver ober anderer, Feuerfangender Materie beladene Wagen follen bon den Fuhrleuten bet 5 thir. Strafe mit Zuziehung Des Wirthe an einem außerhalb des Dorfe geles

genen Ort gestellt und daselbst bemacht merden.

13) Jeder Hauswirth ift schuldig nach Berhaltniß der Große seines Guts oder seiner Rabe rung eine oder mehrere gaternen von horn, Blech oder Glas mit bedeckten Rauchlochern gu balten und fich in den Ställen oder fonft in der Wirthfchaft feiner andern geuchten ju bedienen.

14) In den Soffen und Goffen, wie auch in der Erndtezeit beim Binden, Aufladen und Sammeln des Getreides, ingleichen des Beues und Grummets hat fich jedermann des Sabacts

rauchens ju enthalten.

15) Das Blauen, Brechen und Secheln des Flachses und das Berelschneiden bei Licht, ingleichen der Gebrauch marmer Ziegel; und anderer Steine oder mit Roblen angefüllter Ges faße jum Auswarmen der Betten ift ganglich verboten. Auch ift bei Rachtzeit das Drefden und Aufheben Des Getreides und das Brodbacken möglichft ju unterlaffen, wo foldes aber nicht zu vermeiden, Dabei eine tuchtige Laterne zu gebrauchen.

16) Das Roften des Flachses ift blos in von Roblen forgfaltig gereinigten und genugsam

abgefühlten, Feuerfest verschloffenen Backofen gestattet.

17) In den Stall n ift fein überflußiger Borrath von heu und Stroß aufzubemahren und find die Boden über den Stallen mit gespundeten Bretern cher Eftrich, nicht aber mit Stangen gu belegen. Auch ift in ben Scheunen fein naffes Getreibe ober geu, um eine Entjundung deffelben ju vermeiden, einzupansen.

18) Ein